

Förderschulabschluss – am Ende von Jahrgang 9 (§18)

Den Abschluss der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen erwirbt, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat.

Hauptschulabschluss – am Ende von Jahrgang 9 (§16)

Den Hauptschulabschluss erwirbt nach Besuch des 9. Schuljahrgangs, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (ausgenommen 2. Fremdsprache) erfüllt hat.
Mindestanforderungen = mind. ausreichende Leistungen (Note 4) in jedem Fach

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss (§13) – am Ende von Jahrgang 10

Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen (ausreichende Leistungen / Note 4) in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat. Die 2. Fremdsprache wird nicht berücksichtigt.

Wer die Voraussetzungen des § 13 nicht erfüllt, erwirbt den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Besuch des 9. Schuljahrgangs entsprechen (s. oben).

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (§14) – am Ende von Jahrgang 10

Mindestanforderungen für diesen Abschluss sind:

1. ausreichende Leistungen (Note 4) in zwei Erweiterungsniveauekursen (E-Kurse)
2. befriedigende Leistungen (Note 3) in den Grundniveauekursen (G-Kurse)
3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung (d.h. ohne Einteilung in E/G Kurse)

Ein Beispiel:

<i>fachleistungsdifferenziert:</i>	<i>Note:</i>
Deutsch	E4
Mathe	E4
Englisch	G3
Nawi	G3

<i>nicht fachleistungsdifferenziert:</i>	<i>Note:</i>
Religion	3
Geselle	3
Sport	4
Musik	4
Kunst	4
WPK oder	4
2. Fremdsprache	4

Erweiterter Sekundarabschluss I (§15) – am Ende von Jahrgang 10

1. befriedigende Leistungen (Note 3) in drei Erweiterungsniveauekursen (E-Kurse)
2. ausreichende Leistungen (Note 4) in einem vierten Erweiterungsniveauekurs bzw. gute Leistungen (Note 2) in einem Grundniveauekurs (G-Kurs)
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen (**Note 3,0**) in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung

Ein Beispiel:

<i>fachleistungsdifferenziert:</i>	<i>Note:</i>
Deutsch	E3
Mathe	E3
Englisch	E3
Nawi	G2 / E4

<i>nicht fachleistungsdifferenziert:</i>	<i>Note:</i>
Religion	3
Geselle	3
Sport	4
Musik	2
Kunst	3
WPK	3
oder 2. Fremdsprache	3

Ausgleichsregelungen:

Ausgleichsfächer dürfen höchstens eine Wochenstunde weniger erteilt werden (§24).

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss (§ 5/ §8/ §13/ §23)

- Nicht ausreichende Leistungen in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt (§13).
- Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um eine Note unterschritten, ist **kein Ausgleich** notwendig (§23).
- Werden Mindestanforderungen in drei Fächern um eine Note (z.B. Note 5) unterschritten, müssen zwei Fächer jeweils um eine Note überschritten werden (Note 3 bzw. E-Kurs Note 4). (§23, Abs.6)
- Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Noten (z.B. Note 6) unterschritten, muss entweder ein Ausgleichsfach um zwei Noten (Note 2) oder zwei Ausgleichsfächer um jeweils eine Note (Note 3 bzw. E-Kurs Note 4) überschritten werden. (§23 Abs.6)
- Ausreichende Leistungen in einem Erweiterungskurs (E-Kurs) können die Unterschreitung eines Grundkurses (G-Kurs) oder eines nicht fachleistungsdifferenziertes Faches ausgleichen. (§23, Abs. 6)

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und erweiterter Sekundarabschluss I (§14/ §15/ §23)

- Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um eine Note unterschritten, ist **kein Ausgleich** notwendig. (§23, Abs. 2)
- Werden die Mindestanforderungen in zwei Fächern um eine Note unterschritten, müssen sie in zwei Ausgleichsfächern um je eine Note überschritten werden. (§23, Abs.4)
- Werden die Mindestanforderungen in einem Fach um zwei Noten unterschritten, müssen sie entweder in einem Ausgleichsfach um zwei Noten oder in zwei Ausgleichsfächern um je eine Note überschritten werden.(§23, Abs.5)

In den **Erweiterungskursen** können sich nur Deutsch, Englisch, Mathe und die 2. Fremdsprache untereinander ausgleichen! (§24)

Ob die Konferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs nach Abs. 4-6 des §23 Gebrauch macht, richtet sich nach dem allgemeinen Leistungsbild des Schülers oder der Schülerin. Pädagogische und fachliche Gesichtspunkte sind mit einzubeziehen. (§23 Abs.7)